

**Allgemeine Anwendungshinweise des
Bundesministeriums des Innern zum
Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei
und zu Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen**

(AAH – ARB 1/80)

– Fassung 2013 –
vom 26. November 2013

1.	Vorbemerkung	5
2.	Allgemeines	5
2.1.	Rechtsentwicklung	5
2.2.	Überblick über die relevanten Regelungen.....	7
2.3.	Rechtsnatur und alleinige Auslegungskompetenz des EuGH	8
2.4.	Bisherige EuGH-Urteile.....	8
2.5.	Unmittelbare Wirkung.....	13
2.6.	Implizites Aufenthaltsrecht	13
2.7.	Anwendung des deutschen Aufenthaltsrechts.....	15
2.8.	Grundzüge des Assoziationsrechts	16
2.9.	Rechtliche Grenze.....	17
2.10.	Bedeutung für das Staatsangehörigkeitsrecht.....	18
3.	Artikel 6 ARB 1/80.....	19
3.1.	Wortlaut.....	19
3.2.	Unmittelbare Wirkung.....	19
3.3.	Regelungszweck	20
3.4.	Regelungssystematik	20
3.5.	Arbeitnehmereigenschaft	20
3.5.1.	Begriff des „Arbeitnehmers“	20
3.5.2.	Geringfügigkeitsgrenze.....	21
3.5.3.	Befristete Arbeitsverhältnisse	22
3.5.4.	Anderer Einreise- und/oder Aufenthaltszweck unschädlich	23
3.5.5.	Geographische Anknüpfung	24
3.5.6.	Endgültiges Verlassen des Arbeitsmarktes	25
3.5.7.	Einzelfälle	26
o	Berufsausbildung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung	26

6. Artikel 9 ARB 1/80

6.1. Wortlaut

Artikel 9 ARB 1/80 hat folgenden Wortlaut:

„Türkische Kinder, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ordnungsgemäß bei ihren Eltern wohnen, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, werden unter Zugrundelegung derselben Qualifikationen wie die Kinder von Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung zugelassen. Sie können in diesem Mitgliedstaat Anspruch auf die Vorteile haben, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich vorgesehen sind.“

6.2. Bewertung

Die Vorschrift hat unmittelbare Wirkung und kann daher von Einzelnen vor einem nationalen Gericht zur Stützung des Begehrens geltend gemacht werden, diskriminierende Vorschriften einer Regelung eines Mitgliedstaats unangewendet zu lassen, die die Gewährung eines Anspruchs von einer Voraussetzung abhängig macht, die für Inländer nicht gilt („Gürol“, Rn. 23-26).

Satz 1 enthält ein Gleichbehandlungsgebot in Bezug auf den Zugang zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung.

Die Vorschrift verlangt nicht, dass ein Elternteil zu dem Zeitpunkt, zu dem das türkische Kind seine durch Artikel 9 verliehenen Rechte in Anspruch nehmen will, ordnungsgemäß dort beschäftigt ist. Sie sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass das Kind die ihm aus dieser Bestimmung erwachsenden Rechte nicht dadurch verlieren kann, dass die Eltern nicht mehr im betreffenden Staat arbeiten („Akman“, Rn. 41).

Die Voraussetzung des „Wohnens bei den Eltern“ schreibt während der Ausbildungszeit keine bestimmte Modalität des Wohnens (etwa im Sinne einer häuslichen Gemeinschaft zwischen Kindern und Eltern) und keine bestimmte Form des Wohnens (wie zum Beispiel Hauptwohnsitz anstelle von Nebenwohnsitz) vor. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn ein türkisches Kind, nachdem es im Aufnahmemitgliedstaat ordnungsgemäß bei seinen Eltern gewohnt hat, seinen Hauptwohnsitz am im gleichen Staat gelegenen Ort der universitären Ausbildung begründet und bei seinen Eltern nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist („Gürol“, Rn. 29-33).

Ausbildungsförderung für ein Auslandsstudium ist türkischen Kindern in derselben Weise zu gewähren wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates. Türkischen

Kindern darf die Gleichbehandlung nicht deshalb vorenthalten werden, weil sie die Ausbildung im Herkunftsstaat ihrer Familie absolvieren wollen („Gürol“, Rn. 34-45).